

Wien, 22. Juli 2015

## Pressemitteilung

Themen: Strafrechtsänderungsgesetz/Kinderrechte /Sexuelle Selbstbestimmung von Jugendlichen /Sexting

### **Strafrechtsreform 2015: Einvernehmliches „Sexting“ unter Jugendlichen über 14 Jahren wird ab 1.1.2016 straffrei**

Den Bemühungen von ECPAT Österreich und anderen Organisationen wie z.B. der Bundesjugendvertretung (BJV), auf einen jugendadäquaten Umgang mit dem Phänomen „Sexting“ – dem Tauschen von anzüglichen (sexy) Fotos oder Videos über das Handy oder den Computer - wurde mit der Verabschiedung der Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 Rechnung getragen. Sowohl ECPAT als auch die BJV haben ja (nochmals) während des Begutachtungsverfahrens Stellungnahmen eingebracht, auf Grundlage einer bereits im April 2014 verfassten Stellungnahme an die Reform-Arbeitsgruppe, welche die Änderungen vorbereitet hat.

Die Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 sieht nun in § 207a StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ sowohl für VersenderInnen als auch EmpfängerInnen bei einvernehmlichem „Sexting“ einen Strafausschließungsgrund vor. Damit hat unsere Forderung nach einer gesetzlichen Klarstellung und Entkriminalisierung Gehör gefunden.

In Vorbereitung der Stellungnahmen hatte sich ECPAT mit mehreren ExpertInnen (z.B. Saferinternet, Rat-auf-Draht, Kriminalprävention, Jugendorganisationen) beraten und deren Sichtweisen eingeholt.

*„Wir freuen uns, dass wir hier etwas im Interesse der Jugendlichen erreichen konnten – im Sinne einer Entkriminalisierung und Anpassung der Gesetzeslage an die Lebensrealität von Jugendlichen! Aber wir haben uns die Entscheidung über den Änderungsvorschlag nicht leicht gemacht, schließlich mussten zwei wichtige Rechtsgüter – Schutz und Selbststimmung – abgewogen werden“, betont ECPAT Geschäftsführerin Astrid Winkler. „Einerseits ist für ECPAT natürlich der Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung ganz zentral; andererseits aber nehmen wir die Selbstbestimmung von Jugendlichen gemäß UN-Kinderrechtskonvention sehr ernst und dazu gehört nun mal auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung von mündigen, d.h. über 14jährigen Jugendlichen. Internet und Soziale Medien gehören zur Lebens- und Ausdruckswelt von Jugendlichen; das Ausprobieren und Sich-selbst-Darstellen sind Teil der jugendlichen Entwicklung und das geschieht häufig über Internettechnologie. Auch die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie hat eine Ausnahmeregelung im Interesse eines jugendadäquaten*

*Umgangs mit Phänomenen wie „Sexting“ vorgesehen. Wir, ECPAT Österreich, vertreten die Ansicht, dass Kriminalisierung von Jugendlichen nicht zielführend ist. Viel wichtiger ist es, Jugendliche sowie Eltern bzw. sonstige Betreuungs- und Bezugspersonen über die problematischen Aspekte von Sexting aufzuklären. Insbesondere aber sollen Kinder und Jugendliche befähigt werden, sich selbst besser schützen zu können. Studien und unseren Erfahrungen aus dem Projekt **make-IT-safe** zufolge, ist der Peer-to-Peer Ansatz dazu sehr gut geeignet. Nicht minder wichtig ist jedoch adäquate Sexualpädagogik sowie Medienerziehung in den Schulen sowie die strukturelle Verankerung dieser Bereiche in der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie SozialpädagogInnen“, so Astrid Winkler.*

Nach wie vor strafbar ist, wenn solche Aufnahmen unter Druck, im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses bzw. in Verbindung mit dem Ausnutzen einer Zwangslage oder in erpresserischer Absicht zustande kommen. Ebenso strafbar ist die Verbreitung durch Dritte.

## Hintergrundinformationen

„**Sexting**“ – zusammengesetzt aus „Sex“ und „Texting“ (engl. für das Senden von SMS) – meint das gegenseitig Tauschen von anzüglichen (sexy) Fotos oder Videos über das Handy oder den Computer. Die erotischen Bilder oder Nacktaufnahmen werden vorerst oft „nur“ zwischen Pärchen oder besten Freund/innen verschickt, z.B. als eine Art Liebes- oder Freundschaftsbeweis oder zum Flirten. Wenn die Beziehungen oder Freundschaften aber in die Brüche gehen, landen einige der Fotos aus Rache auf diversen Handys bzw. öffentlich im Web oder werden zur Erpressung verwendet, z.B. damit weitere Fotos oder Videos geschickt werden. Sind solche Bilder einmal in Umlauf gebracht, besteht kaum noch die Möglichkeit, deren Verbreitung zu stoppen und sie können schnell in die falschen Hände geraten. So können einmal verbreitete Aufnahmen auch Jahre später wieder auftauchen und den Abgebildeten schaden (z.B. Jobsuche, Beziehungen).

### Die Änderungen in § 207a im Detail (rot=neu)

§ 207a, Abs (5) Nach Abs. 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer

1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren **oder seinem** eigenen Gebrauch herstellt, besitzt oder

**1a. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person von sich selbst herstellt, besitzt, oder einem anderen zu dessen eigenen Gebrauch anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht [...]**

Ziffer 1 stellt somit klar, dass die Herstellung und der Besitz auch dann nicht strafbar sind, wenn die Darstellung (auch) zum Gebrauch von HerstellerIn/BesitzerIn gedacht ist (etwa wenn der Freund ein Bild von der Freundin – mit deren Einwilligung – zu *seinem* (nicht nur ihrem) eigenen Gebrauch besitzt oder herstellt);

Ziffer 1a bestimmt die Straflosigkeit des/der abgebildeten mündigen Minderjährigen, wenn er/sie ein Bild bzw. Video *von sich selbst* herstellt, besitzt, oder jemand anderem zu dessen eigenem Gebrauch weitergibt, zeigt etc.

Es gibt offenbar keine Einschränkung, wer diese andere Person sein kann, d.h. das könnte auch die beste Freundin sein. Wie es mit der Weiterleitung an mehrere *einzelne* Freunde aussieht, ist schon schwieriger zu beurteilen („einem anderen zu dessen eigenen Gebrauch“).

### **Weitere Hintergrundinformationen**

- Stellungnahme ECPAT Österreich
- Hintergrundinformation zu den Änderungen des **§ 207a StGB Pornographische Darstellungen Minderjähriger, Erläuterungen**
- Hintergrundinformation zu „Sexting“:  
[www.make-it-safe.ecpat.at](http://www.make-it-safe.ecpat.at)  
[www.make-it-safe.net](http://www.make-it-safe.net)  
[www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at)

### **Kontakt und Rückfragen:**

Mag.<sup>a</sup> Astrid Winkler, Geschäftsführerin und Sprecherin ECPAT Österreich,  
Telefon: 06991 923 76 02  
Email: [winkler@ecpat.at](mailto:winkler@ecpat.at)